

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Kunststoff-Spritzgusswerkzeugen

1. Maßgebende Bedingungen

1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen HELLA Werkzeug Technologiezentrum GmbH („HWT“) und dem Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen, ausschließlich schriftlich getroffenen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

1.2. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese Bedingungen gelten auch für mit den Vertragsparteien i.S.d. § 15 AktG. verbundene Gesellschaften, soweit die Lieferungen von bzw. an diese erfolgen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Dritten dürfen Angebote sowie einzelne Bestandteile dieser Angebote nur mit ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung von HWT zugänglich gemacht werden.

2.3. Annahmeerklärungen, Bestellungen sowie sonstige auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HWT. Spezifikationen, Zeichnungen sowie sonstige Anlagen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Liefergegenstand

3.1. HWT entwickelt, fertigt und liefert Spritzgusswerkzeuge (Liefergegenstände) nach Maßgabe der mit dem Besteller vereinbarten Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Anforderungen an den Liefergegenstand und, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gemäß dem zum Zeitpunkt der Herstellung bestehenden Stand der Technik.

3.2. HWT wird für die Herstellung der Spritzgusswerkzeuge ausschließlich qualifiziertes Personal einsetzen. Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist HWT berechtigt, bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen. Insofern hat HWT dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Bedingungen auf die Leistungen derartiger Dritter uneingeschränkt Anwendung finden.

3.3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für HWT Änderungen des Liefergegenstandes sowie seiner Konstruktion und Ausführung verlangen. Hierzu wird der Besteller einen entsprechenden schriftlichen Änderungswunsch an HWT richten und HWT zugleich die für eine Beurteilung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. HWT wird die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Entwicklung, Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes bewerten und dem Besteller mitteilen.

3.4. Die Änderungen werden erst dann wirksam, soweit sich die Parteien hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, der geänderten Liefertermine sowie der sonstigen von HWT aufgezeigten Folgen zuvor schriftlich geeinigt haben. HWT ist erst nach Vorliegen einer verbindlichen, schriftlichen Einigung verpflichtet, die Änderungen durchzuführen. Sollten bereits vorhandene Bauteile, Komponenten oder sonstige Bestandteile des Liefergegenstandes aufgrund der vom Besteller gewünschten Änderungen nicht mehr verwendet werden können, trägt der Besteller die HWT bis zu der Änderung berechtigterweise entstandenen, nachgewiesenen Kosten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die vereinbarten Preise gelten ab Werk und sind als Nettopreise zu verstehen.

4.2. Die Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung des Liefergegenstandes sind, soweit nicht anders vereinbart, vom Besteller zu tragen und werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

4.3. Die Umsatzsteuer sowie sonstigen Steuern und Abgaben betreffend die von HWT zu erbringenden Leistungen werden dem Besteller in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

4.4. Zahlungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

4.5. Die Rechnungsstellung bei Werkzeugherstellung erfolgt auf Grundlage des Angebots zu 1/3 nach Vertragsschluss, 1/3 nach erfolgreicher Erstbemusterung, 1/3 nach Gefahrübergang. Bei allen anderen Leistungen (Entwicklungsberatung, Änderungsaufträgen, Servicetechnikereinsatz) erfolgt die Rechnungsstellung nach Abschluss der von HWT zu erbringenden Leistungen.

4.6. Bei Überschreitung der Zahlungstermine ist HWT berechtigt, ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

5. Lieferung

5.1. Die Liefertermine und -fristen ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien und sind verbindlich, wenn der Besteller alle ihm obliegenden Pflichten, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und/oder Genehmigungen oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängern sich die Liefertermine und -fristen entsprechend. Kommt der Besteller trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nach, ist HWT berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

5.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs von HWT (Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Insolvenz von Unterlieferanten usw.) – auch bei Lieferanten – die die HWT die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind von HWT nicht zu vertreten. Ist dies der Fall, verlängern sich die Liefertermine und -fristen entsprechend. HWT wird dem Besteller den Beginn und die das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen. Wenn eine Behinderung gemäß Ziffer 5.2 länger als 2 Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

5.3. Teillieferungen und deren Fakturierung bleiben uns ausdrücklich vorbehalten.

6. Abnahme und Gefahrenübergang

6.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung und Leistung abzunehmen, sofern sie nicht mit erheblichen Mängeln behaftet ist. Die Abnahmefrist beträgt 4 Wochen nach Zugang der Abnahmeaufforderung. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, ist HWT berechtigt Ersatz des HWT entstandenen Schadens zu verlangen.

6.2. Wird ein Mangel festgestellt, so hat der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen.

6.3. Mit Übergabe des Liefergegenstandes oder einer Teillieferung an den Frachtführer sowie im Falle eines Annahmeverzugs des Bestellers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

6.4. Eine Versicherung des Liefergegenstandes gegen Transportschäden, Diebstahl oder sonstige versicherbare Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. HWT behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher offener Forderungen – auch aus anderen Lieferungen und Leistungen von HWT an den Besteller – vor. Bis zum Eigentumsübergang erfolgen jegliche Änderungen, Verarbeitungen oder Umbildungen des Besteller stets für HWT als Eigentümer, jedoch auf Kosten und ausschließliche Gefahr des Bestellers.

7.2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Besteller hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand deutlich und erkennbar als Eigentum von HWT zu kennzeichnen und verpflichtet sich, HWT die ordnungsgemäße Kennzeichnung auf Verlangen nachzuweisen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte wird der Besteller auf das Eigentum von HWT hinzuweisen und HWT hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

7.3. Verfügt der Besteller entgegen Ziffer 7.2 über den Liefergegenstand, tritt er die aus dieser Verfügung entstehenden Forderungen unverzüglich sicherungshalber in vollem Umfang an HWT ab. HWT ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zur Einziehung dieser Forderungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung berechtigt.

7.4. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche von HWT um 20%, wird HWT auf Verlangen des Bestellers den übersteigenden Teil der Sicherheiten freigeben.

7.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere im Falle eines Zahlungsverzugs – ist HWT nach vorheriger Mahnung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und den

Liefergegenstand herauszuverlangen und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

7.6. Das Eigentum an Entwicklungsergebnissen, die in den Liefergegenstand einfließen, verbleibt bei HWT, gleich ob durch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte geschützt oder nicht. Der Besteller erhält hieran ein einfaches Nutzungsrecht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes, das mit der Zahlung des vereinbarten Preises abgegolten ist.

8. Mängelansprüche

8.1. HWT gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Übergabe frei von Fabrikations- und Materialmängeln ist.

8.2. Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen des Bestellers beträgt 1 Jahr nach Abnahme des Liefergegenstandes. Festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen von Sublieferanten tritt HWT in vollem Umfang an den Besteller ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

8.3. Im Falle des Vorliegens eines Sachmangels wird HWT den Liefergegenstand auf eigene Kosten nachbessern. Hierzu ist HWT berechtigt, von dem Besteller zu verlangen, dass entweder der mangelhafte Liefergegenstand HWT zur Reparatur überlassen wird oder der Besteller den mangelhaften Liefergegenstand für Mitarbeiter von HWT vor Ort zur Begutachtung und Reparatur bereithält.

8.4. Zur Vornahme aller notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller HWT nach vorheriger Abstimmung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist HWT von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Ausnahmefällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden und nach vorheriger Absprache mit HWT ist der Besteller berechtigt, Dritte mit der Mängelbeseitigung zu beauftragen.

8.5. Soweit der Sachmangel HWT zuzuordnen ist und sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, trägt HWT die durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmittelbar entstandenen und erforderlichen Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

8.6. Schlägt die Behebung des Mangels nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

8.7. Wird der Liefergegenstand unsachgemäß oder außerhalb der vereinbarten Beschaffenheit verwandt oder werden vom Besteller Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an dem Liefergegenstand ohne Zustimmung von HWT vorgenommen, einzelne Bestandteile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, entfällt die Mängelhaftung von HWT. Dies gilt auch, soweit ein vom Besteller beauftragter Dritter den Liefergegenstand unsachgemäß repariert oder nachbessert sowie im Falle natürlicher Abnutzung des Liefergegenstandes.

8.8. Ansprüche wegen Mängel stehen nur unserem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

9. Haftung

9.1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig vom Rechtsgrund und der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten auf Seiten HWT vorliegt.

9.2. Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HWT für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Dies gilt auch, soweit HWT einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen, Schadensersatzansprüche Dritter oder sonstige mittelbare Schäden an anderen Rechtsgütern des Bestellers als des Liefergegenstandes sind von der Haftung ausgeschlossen.

9.3. Führen unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben des Bestellers zu einer falschen Lieferungs- und Leistungsumsetzung, ist die Haftung für die daraus resultierenden Schäden ebenfalls ausgeschlossen.

9.4. Im Falle des Lieferverzugs ist HWT dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

9.5. Führt die Nutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter im Inland, wird HWT auf seine Kosten dem Besteller das Recht zum weiteren bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht und den Besteller von sämtlichen rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der Schutzrechtsinhaber freistellen.

9.6. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

10. Zeichnungen und Software

10.1. Soweit im Lieferumfang Zeichnungen und/oder Software enthalten sind, wird dem Besteller nach vollständiger Bezahlung ein nicht-ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferten Zeichnungen und/oder Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist beschränkt auf den Liefergegenstand. Ein Recht zur Vergabe von Unterlizenzen ohne die vorherige Zustimmung von HWT ist ausgeschlossen.

10.2. Der Besteller darf die Zeichnungen oder Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von HWT verändern.

10.3. Alle sonstigen Rechte an den Zeichnungen/an der Software und der Dokumentation einschließlich der Kopien bleiben bei HWT.

11. Stornierung

11.1. Tritt der Besteller von einem erteilten Auftrag zurück, ohne dass HWT dies zu vertreten hat, ist HWT unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, mindestens 10% des Verkaufspreises für die bei HWT durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und Investitionen zu fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

12. Geheimhaltung

12.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, CAD- und sonstige EDV-Daten und ähnliche Gegenstände, die eine Vertragspartei der anderen zur Verfügung gestellt hat, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

12.2. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

12.3. Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen HWT an Dritte abzutreten.

13.2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen HWT und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

13.3. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13.4. Für alle sich aus den Geschäftsverbindungen zu Vollkaufleuten ergebenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche ist der Firmensitz von HWT in Lipstadt ausschließlich Gerichtsstand.

13.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden die Vertragsparteien diese durch angemessene Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen, ersetzt oder ergänzt.